

BürgerMobilität Amtzell e.V.

Geschäftsordnung zum Betrieb des BürgerMobils in Amtzell

§ 1 Allgemeines

Der Verein BürgerMobilität Amtzell e.V. gibt sich gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung die folgende Geschäftsordnung. Für Sachverhalte, die nicht in der Geschäftsordnung aufgeführt sind oder in Zweifelsfällen gelten die Beschlüsse des Vorstands.

Die GO regelt den Geschäftsbetrieb des Vereins. Sie bildet damit die Grundlage für eine geordnete Durchführung aller Aufgaben. Die GO gilt für den Vereinsvorstand, und alle Fahrerinnen und Fahrern.

Ihre Einhaltung ist für alle verbindlich

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Änderungen/Ergänzungen sind der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

Den Fahrdienst des Bürgermobiles Amtzell können grundsätzlich nachfolgend näher bezeichnete Personenkreis in Anspruch nehmen:

Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind (Behinderte mit Behindertenausweis), einschließlich deren Begleitperson.

Personen nach § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung (Bezieher von Leistungen nach

- a. nach dem SGB II oder SGB XII, des Wohngeldgesetzes
- b. nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder
- c. nach § 6a BKGG.

Die o.a. Voraussetzungen müssen mindestens 2/3 der beförderten Personen erfüllen.

§ 3 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist für den Betrieb des BürgerMobils verantwortlich. Dazu gehören alle organisatorischen und technischen Angelegenheiten zum Betrieb des Bürgermobiles. Mängel am Fahrzeug sind unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden. Der gewählte Betriebsleiter bedient sich zur Aufgabenerfüllung eines Stellvertreters und ggf. weiterer Helfer (z.B. Bestimmung eines techn. Fahrzeugwarts).

§ 3 Fahrtanmeldung

Das Bürgermobil verkehrt grundsätzlich jeden Mittwoch und Donnerstag zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie jeden zweiten Dienstag im Monat von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Jede Fahrt muss grundsätzlich spätestens am Vortag zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr beim Betriebsleiter bzw. seinem Stellvertreter angemeldet werden. Ohne eine solche Voranmeldung besteht kein Beförderungsanspruch.

Bei Terminkollisionen entscheidet der Betriebsleiter.

§ 4 Fahrtziele und Zweck der Fahrt

Das Bürgermobil Amtzell verkehrt innerhalb des Gemeindegebiets Amtzell und in benachbarte Städte und Gemeinden. Zugelassen sind nur Beförderungen zum Besuch von (Fach) Ärzten, Behörden, Teilnahme an Veranstaltungen mit kirchlichem Hintergrund (z.B. Gottesdienst, Beerdigungen), zum Besuch von Seniorennachmittagen sowie zu Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Fahrten zu Gaststättenbesuchen und reinen Vergnügungsveranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 5 Prüfung des berechtigten Personenkreises

Sämtliche zur Beförderung erforderlichen Voraussetzungen sind zu erfassen, vorhandene Dokumente zum Nachweis der Bedürftigkeit sind in Kopie zu erheben und ggf. dem Finanzamt vorzulegen. Bei der Fahrtenmeldung sind die Personendaten des berechtigten Personenkreises zu erheben. Es dürfen max. 5 Personen gleichzeitig befördert werden, darunter ein Rollstuhlfahrer.

§ 6 Fahrer

Sämtliche Fahrer sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der Führerscheinklasse B (Klasse 3 alt) sein und insbesondere in körperlich und geistiger Verfassung sein, um ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Ehrenamtliche Fahrer, die insbesondere bei starker Auslastung des BürgerMobils (z.B. am Seniorennachmittag) mit ihrem privaten Kraftfahrzeug Fahrdienste leisten, erhalten am Jahresende einen Auslagenersatz, deren Höhe der Vereinsvorstand festlegt.

§ 7 Haftung

Das BürgerMobils ist auf die Gemeinde Amtzell zugelassen und wird dem Verein kostenlos überlassen. Bei der Gemeinde besteht sowohl für das Fahrzeug als auch für alle ehrenamtlichen Fahrer eine Haftpflichtversicherung.

In dieser Versicherung eingeschlossen sind auch ehrenamtliche Fahrer mit ihrem Privat-PKW, sie müssen allerdings Vereinsmitglied sein.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Mitglieder haben Kenntnisse aus dem Umfeld der/des Hilfesuchenden vertraulich zu behandeln.

Verstöße gegen die Schweigepflicht können zum Ausschluss aus dem Verein führen (Grober Verstoß gegen das Vereinsinteresse gem. § 6 Abs. 3 der Satzung).

§ 9 Finanzierung

Der Betrieb des BürgerMobils Amtzell finanziert sich ausschließlich über Spenden. Für eine angemeldete Fahrt werden keine Gebühren erhoben, freiwillige Spenden dürfen jedoch von den Fahrern angenommen werden. Diese sind unverzüglich der Vereinskasse zuzuführen. Das Aufstellen einer Spendenkasse im Fahrzeug ist nicht vorgesehen. Mögliche Spender sind auf das bestehende Vereinskonto bei der Raiffeisenbank hinzuweisen. Spender erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung übersandt.

Ein eventuell entstehender Verlust übernimmt die Gemeinde Amtzell.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt aktuell mindestens 10,00 Euro. Aktive ehrenamtliche Fahrer sind beitragsfrei.

Der Mitgliedbeitrag wird als Jahresbetrag zu Jahresbeginn erhoben.

§ 11 Vereinsgeschäfte

Soweit der Beschluss über Vereinsgeschäfte nicht gemäß § 12 Nr. 5 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, kann der Vorstand folgende Vereinsgeschäfte tätigen:

1. Vereinsgeschäfte bis zu 2.000 Euro der/die 1. Vorsitzende.
2. Vereinsgeschäfte bis zu 5.000 Euro der/die 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden.
3. Vereinsgeschäfte über 5.000 Euro der Gesamtvorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung.